

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----**GUTACHTEN DES STAATSRATES.**

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 13. Dezember 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Vorgehensweise und der Rangfolge für die Zuweisung der Unterrichtsstunden" gebeten wurde, hat am 9. Januar 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

BESONDERE BEMERKUNGEN.Titel.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Titel wie folgt abzufassen ist : "Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Verteilung der Aufgaben und der Unterrichtsstunden in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen".

Präambel.Absatz 1.

Dieser Absatz ist auszulassen.

Absatz 2 (der Absatz 1 wird).

In keiner Bestimmung des erwähnten Gesetzes vom 22. Juni 1964 wird die ausführende Gewalt mit der Regelung des Problems, das der entworfene Erlass regeln will, ausdrücklich beauftragt. Hinzuweisen ist infolgedessen auf Artikel 1, Absatz 1, der dem König, jetzt den Gemeinschaftsexekutiven, im allgemeinen die Zuständigkeit gewährt, das Statut der Personalmitglieder festzulegen.

.../...

Absatz 2 der Präambel, der Absatz 1 wird, ist infolgedessen wie folgt abzufassen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, Absatz 1, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971, das Gesetz vom 11. Juli 1973 und den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986".

Absätze 3 und 4.

Die königlichen Erlasse vom 22. März 1969 und 22. April 1969, die keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass darstellen, sind in der Präambel nicht zu erwähnen.

Die Absätze 3 und 4 sind also auszulassen.

Verfügender Teil.

Artikel 2.

Artikel 2 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Art. 2. Für die Verteilung der Unterrichtsstunden unter die Mitglieder des Lehrpersonals, die eine gleiche Funktion haben, gilt die nachstehende Prioritätsrangfolge :

- 1° die ...;
- 2° die ...;
- 3° die ...;"

.../...

Artikel 3.

In Artikel 3 wird die Prioritätsrangfolge zwischen den Personalmitgliedern, die zu derselben Gruppe gehören, nach dem Dienstalter bestimmt und wird, um die Dienstaltersberechnungsweise festzulegen, auf einen Ministerialerlass vom 24. Oktober 1974 Bezug genommen. Dieser Erlass ist jedoch in mancher Hinsicht rechtswidrig. Weder in dem königlichen Erlass vom 22. März 1969 noch in dem königlichen Erlass vom 18. Januar 1974 gibt es nämlich eine Bestimmung, die den Minister ermächtigt, Verordnungsbestimmungen bezüglich der Beurlaubung zu erlassen. Artikel 164 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 behält im Gegenteil dem König, jetzt den Gemeinschaftsexekutiven, die Zuständigkeit vor, die Bedingungen für die Beurlaubung der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens zu bestimmen. Darüber hinaus wurde dieser Erlass der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung nicht vorgelegt und er wurde ausserdem nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht (1).

Infolgedessen wird empfohlen :

- 1° den zweiten Satz von Artikel 3 des Entwurfs ("Diese Anzahl Dienstjahre wird ...") auszulassen;
- 2° die Vorschriften der Artikel 4 und 5 des Ministerialerlasses vom 24. Oktober 1974 über das Dienstalter - mit den erforderlichen Anpassungen - in den entworfenen Erlass einzufügen. In diesem Fall müsste der entworfene Erlass wieder dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zur Begutachtung vorgelegt werden.

(1) Er wurde nur im Belgischen Staatsblatt vom 29. November 1975 erwähnt.

Artikel 4.

Artikel 4 kann die erworbenen Rechte der Personen beeinträchtigen, die im Sekundarschulwesen ernannt wurden, ohne dass präzisiert wurde, ob die Ernennung in der Unterstufe oder in der Oberstufe dieses Unterrichtswesens galt.

Es steht der Exekutive nicht zu, die Tragweite der rechtmässig vorgenommenen Ernennungen einzuschränken.

Der entworfene Artikel 4 ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 5 (der Artikel 4 wird)

Die in Artikel 5 vorgesehene Rückwirkung ist zulässig, insofern sie erworbene Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	C.-L. CLOSSET,	Kammervorsitzender,
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	M. LEROY,	
	F. RIGAUX,	Beisitzer der
	F. DELPEREE,	Gesetzgebungsabteilung,
und Frau :	J. GIELISSEN,	stellv. Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. DEROUAUX,
Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

C.-L. CLOSSET.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn
Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.